

II-5700 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.009/51-4/92

1010 Wien, den 24. April 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: --
Klappe: - DW

2499/AB
1992 -04- 27
zu 2451 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Hofer und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales be-
treffend Beseitigung des Nachtarbeitsverbotes
für Frauen, Nr. 2451/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1992,
G 220-222/91-9, geht davon aus, daß das Nachtarbeitsverbot für
Frauen weder als solches noch wegen der verfügbaren Ausnahmen oder
der Beschränkung der Möglichkeit für Ausnahmegewilligungen gegen
den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Ich sehe daher im gegebenen
Zeitpunkt keinen Bedarf, ein neues Nachtarbeitsgesetz vorzu-
bereiten.

Auch müßte Österreich erst das ILO-Übereinkommen über die Nacht-
arbeit der Frauen Nr. 89 kündigen, was nur in zehnjährigen Ab-
ständen geschehen kann.

Österreich hat auch gegenüber der EG hinsichtlich des Nachtar-
beitsverbotes einen Vorbehalt gemacht. Bei Eintritt in die EG
werden daher, wenn Österreichs Vorbehalt zurückgewiesen werden
sollte, lange Übergangsfristen für eine Neuregelung erforderlich
sein.

Im übrigen beabsichtige ich einen Forschungsauftrag über Nachtarbeit in Auftrag zu geben.

Zu Frage 2:

Nachtarbeit ist erwiesenermaßen sowohl für Frauen als auch für Männer gesundheitsgefährdend. Die Internationale Arbeitsorganisation hat im Jahre 1990 ein neues Übereinkommen über die Nachtarbeit (Nr. 171) angenommen, das grundsätzlich für beide Geschlechter gilt. Dieses Übereinkommen sieht zusätzliche Pausen, Zusatzurlaub, Sozialräume und sonstige Sozialleistungen für in der Nacht arbeitende Arbeitnehmer/innen vor. Gegenwärtig wird geprüft, ob Österreich dieses Übereinkommen ratifizieren kann.

Entsprechend der EG-Rahmenrichtlinie 89/391 ist eine betriebsärztliche Betreuung für alle Arbeitnehmer/innen, unabhängig von der Anzahl der im Betrieb Beschäftigten, einzuführen. Dies soll auch eine arbeitsmedizinische Betreuung der Nachtarbeiter/innen in kleineren Betrieben gewährleisten.

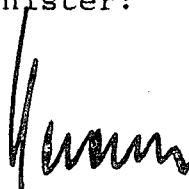
Bereits nach den geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften führt die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen mit Nachtschichtarbeit zu einer Verlängerung der Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes.

Durch entsprechende Regelungen wäre sicherzustellen, daß den in der Nacht arbeitenden Arbeitnehmer/innen Gelegenheit geboten wird, warme Mahlzeiten einzunehmen.

Weiters muß bei Nachtarbeit die Beförderung der Arbeitnehmer/innen zum und vom Arbeitsplatz gewährleistet sein.

Jedenfalls müssen bei einer allfälligen Neufassung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen und Männer gleichzeitig flankierende soziale Schutzmaßnahmen eingeführt werden, wobei nur die unbedingt erforderliche Nachtarbeit erlaubt werden soll.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Wann werden Sie die Nachtarbeit geschlechtsneutral für Männer und Frauen neu regeln?
2. Werden Sie diese Neuregelung im Sinne der internationalen Entwicklung dahingehend vornehmen, daß auf der einen Seite das Nachtarbeitsverbot für Frauen aufgehoben wird und gleichzeitig flankierende Schutzmaßnahmen eingeführt werden?